

Satzung

(Stand: 23.09.2002)



Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. München
Johann-Fichte-Str. 12
80805 München
Tel.: 089/356 88 08
Fax: 089/359 65 00
[http:// www.cbf-muenchen.de](http://www.cbf-muenchen.de)
e-Mail: info@cbf-muenchen.de

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. München (CBF)". Sein Sitz ist München, er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient der Rehabilitation Behinderter, insbesondere durch Weckung von Eigeninitiative der Behinderten und durch aktive Partnerschaft zwischen Behinderten und Nichtbehinderten.

Der Verein wird die Behinderten zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ermutigen und durch eine sachliche Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation Behinderter deren Integration in die Gesellschaft fördern.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Behörden, Organisationen, Verbänden und freien Einrichtungen an, die auf dem Gebiet der Rehabilitation tätig sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Personenvereinigung werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines vom Mitglied selbst zu bestimmenden Jahresbeitrages gebunden. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 30,- jährlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist mit Eingang des schriftlichen Antrages vollzogen, sofern ihn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich abgelehnt hat.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt, der zum nächsten Quartalsende mit wenigstens sechswöchiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß,
- b) durch den Tod bei einer natürlichen Person, bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei einer Personenvereinigung durch Auflösung,
- c) durch Ausschluß, den der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen kann. Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Sie soll jährlich einmal stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Stimmübertragung in schriftlicher Form ist möglich. Einem Mitglied dürfen höchstens drei Stimmen übertragen werden. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, kann sie eine halbe

Stunde später erneut einberufen werden. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist bei einer Mitgliederversammlung Beschlußfähigkeit nicht gegeben und wird sie nicht noch am selben Tag erneut einberufen, so ist fristgerecht eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (Vorstandsmitglied) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung ist Erweiterung bis auf 7 Vorstandsmitglieder möglich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt auch bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Delegation von Einzelaufgaben an Nichtvorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt einstimmig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Vermögen

Die Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden durch die Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstige freiwillige Zuwendungen oder Einlagen privater oder öffentlicher Stellen aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8 Vermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den „VbA-Selbstbestimmt leben e.V.“ (Verbund behinderter ArbeitgeberInnen-Selbstbestimmt leben e.V.), sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, an die „Vereinigung Integrationsförderung e.V.“ (VIF), mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden 31. Dezember.

Die erste Satzung ist am 19.04.1974 von der Gründungsversammlung, Novellierungen sind am 19.09.1975, 21.06.1982, 08.11.1993, 23.10.1995, 10.04.2000 und zuletzt am 18.03.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

München, 23.09.2002